

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG der Mitglieder der Bezirksversammlung, Lisa Kern, Falk Schmidt-Tobler und Volker Bulla (GRÜNE-Fraktion)

„Sport in Eimsbüttel“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Engagement der Sportvereine ist ein wesentliches Element bürgerschaftlichen Engagements im Bezirk Eimsbüttel. Die Sportvereine werden hierbei durch Bezuschussungen der öffentlichen Hand unterstützt. Bezirkssportanlagen werden ihnen mit Vorrang kostenfrei (mietfrei und unter Verzicht auf Zahlung von Betriebskosten) zur Verfügung gestellt. Dieses soll auch fortgesetzt werden. Das Engagement der Sportvereine wird insgesamt stark mit öffentlichen Finanzen unterstützt. Gleichzeitig trägt eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer/innen in den Sportvereinen das breite Angebot für viele Menschen im Bezirk.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Bezirksamtsleiter:

1. Welche Kosten für die bezirklichen Sportanlagen sind seit 2005 entstanden? Es wird gebeten, diese nach Haushaltsjahren, Sportanlagen und Kostenarten aufzuschlüsseln und auch die Abschreibungsbeträge nach SNH darzustellen.

Siehe anliegende Tabelle 1.

2. Welche Sportvereine nutzen welche Sportanlage in welchem Umfang? Es wird gebeten, dieses für jede Sportanlage aufzuschlüsseln.

Eine umfassende Übersicht über die Nutzung der Sportanlagen bietet der Belegungsplan Sportstätten, der online über die Seite <http://www.hamburg.de/sportverwaltung/> erreichbar ist.

Der Direktlink lautet:

https://afm.hamburg.de/intelliform/forms/spo_sportstaettenbelegung/standard/spo_sportstaetenbelegung/index

3. Welche Leistungen der Sportvereine werden für die bezirklichen Sportanlagen erbracht? Es wird gebeten, diese nach Vereinen und Sportanlagen aufzuschlüsseln und dabei auch Leistungen, die durch ehrenamtliches Engagement erbracht werden, aufzuführen.

Die Bewirtschaftung und Pflege von öffentlichen Sportanlagen obliegt grundsätzlich den Bezirksämtern. In Einzelfällen übernehmen die Vereine kurzzeitig, z.B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Platzwartes, die Organisation des Sportbetriebs.

Der Platzaufbau (Kreiden, Aufstellen der mobilen Tore und Einhängen der Netze) ist grundsätzlich Sache der Vereine.

Einige öffentliche Sportanlagen im Bezirk Eimsbüttel sind vertraglich an Sportvereine überlassen. Im Rahmen dieser Überlassung ist der jeweilige Verein zuständig und verantwortlich für die Unterhaltung und den Betrieb des Sportplatzes. Dies beinhaltet insbesondere:

- die Bewirtschaftung, Pflege und Reinigung der Gesamtanlage,
- die Unterhaltung der Sportflächen (Mähen, Schleppen, Walzen, Reinigen, Regenerieren),
- die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude,
- die Wartung der technischen Anlagen und Geräte sowie
- die Organisation des Sportbetriebes.

Der Sportverein erhält im Rahmen dieser Überlassung jährlich einen Betriebskostenzuschuss sowie eine Aufwandspauschale (50 % der für den Sportplatz ermittelten Personalkosten für einen Sportplatzwart / eine Sportplatzwartin), von der FHH. Im Bezirk Eimsbüttel sind derzeit folgende Sportanlagen an Vereine überlassen:

- Bundesstraße (Julius-Sparbier-Platz) und Hohe Weide, Heymannstraße / Kaiser-Friedrich-Ufer (August-Bosse-Sportplatz, Softball), 20144 Hamburg – Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)
- Döhrnstraße / Döhrntwiete, 22529 Hamburg – Lokstedter FC Eintracht von 1908 e.V.
- Fruchttal 124f (Tornquiststraße, Reinmüllerplätze), 20255 Hamburg - Hamburg Eimsbütteler Ballspiel Club von 1911 e.V. (HEBC)
- Gustav-Falke-Straße 19, 20144 Hamburg – FC Alsterbrüder e.V. von 1948
- Lokstedter Steindamm 52 – Sport-Club Viktoria Hamburg von 1895 e.V.
- Sportplatzring 36 (Sportanlage Stellingen) – SV West-Eimsbüttel von 1923 e.V.

Der Großteil der Leistungen, die ehrenamtlich in den Vereinen erbracht werden, kommt nicht direkt den öffentlichen Sportanlagen, sondern dem Vereinsbetrieb insgesamt zu Gute (bspw. Schiedsrichter, Wettkampfleitungen, Übungsleiter, Trainer, ...). Dies trägt natürlich auch gleichzeitig zu einem geordneten Sportbetrieb auf den öffentlichen Sportanlagen bei.

4. Welche Vereine haben für welche Maßnahmen seit 2005 Sondermittel erhalten?

Siehe anliegende Tabelle 2.

5. Welche Vereine haben für welche Maßnahmen seit 2005 Bezuschussungen aus weiteren öffentlichen Finanzierungen erhalten?

Die Bezuschussung von Vereinen aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren kann den jeweiligen Zuwendungsberichten in der Parlamentsdatenbank oder dem Transparenzportal entnommen werden: <http://www.hamburg.de/fb/zuwendungsbericht/> bzw. <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> oder <http://transparenz.hamburg.de/>

6. Welche vereinseigenen Sportanlagen gibt es im Bezirk Eimsbüttel?

Als vereinseigene Anlagen (hier große Außensportanlagen) sind im Bezirk Eimsbüttel zu nennen:

- die Sportanlage Redingskamp (Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880 e.V.)
- die Sportanlage Tiefenstaaken (Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e.V.)
- die Sportanlage Mollerstraße – „Sportpark Rothenbaum“ (Hochschulsport Hamburg / Uni Hamburg)

Darüber hinaus betreiben viele Vereine eigene Sportanlagen (z.B. Sporthallen, Fußball-, Tennis-, Beachvolleyball- oder auch Minigolfanlagen) auf Grundstücken, die Ihnen von der FHH per sogenannten Sportrahmenvertrag zur kostenfreien Nutzung überlassen worden sind.

7. Welche Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen und/oder Kursbeiträgen aus sozialen oder sonstigen Gründen gibt es bei Vereinen? Es wird gebeten, dieses nach Vereinen aufzuschlüsseln.

Hierzu liegen dem Bezirksamt keine Daten vor.

8. Welche Sportanlagen werden zu welchen Zeiträumen von Schulen genutzt? Es wird gebeten, diese nach Sportanlagen und Schulen aufzuschlüsseln.

Die öffentlichen Sportanlagen stehen, mit Ausnahme der Sonnabende, der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, den öffentlichen Schulen der FHH grundsätzlich täglich bis 14:00 Uhr vorrangig zur Verfügung.

Die Sportanlagen werden dabei unregelmäßig, u.a. auch in Abhängigkeit von der Witterung, von den jeweils umliegenden Schulen genutzt.

Eine detaillierte Übersicht zur Nutzung einzelner Sportanlagen durch bestimmte Schulen liegt hier nicht vor.

9. Bei welchen Sportanlagen besteht in der Zeit ab 14 Uhr (montags bis freitags) und samstags, sonntags und an den Feiertagen tagsüber die Möglichkeit einer öffentlichen – nicht vereinsgebundenen Nutzung?

Grundsätzlich stehen die öffentlichen Sportanlagen auch für eine nicht vereinsgebundene Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Vorrang in der Sportanlagennutzung haben jedoch der Schul- und der Vereinssport (inkl. Wettkampfbetrieb) sowie beim Bezirksamt beantragte Einzel-/Sondernutzungen (z.B. Fußballturniere). Einschränkungen in der Benutzbarkeit der Sportanlagen durch die Öffentlichkeit können sich darüber hinaus durch kurzfristige Sperrungen (z.B. wegen Unbespielbarkeit, Bauarbeiten, o.ä.) oder grundsätzliche, örtliche Gegebenheiten ergeben. Grundsätzlich verschlossen ist in Eimsbüttel die Sportanlage Gärtnerstraße (der Platz wurde in der Vergangenheit leider intensiv als Hundenausläuffläche genutzt).

Bei den überlassenen Sportanlagen entscheiden die jeweiligen Vereine über die Nutzung und Zugänglichkeit des Sportplatzes. Die Anlagen sind aber gemäß des geltenden Überlassungsvertrags ausdrücklich als öffentliche Sportanlage überlassen, „die grundsätzlich von Jedermann genutzt werden darf“ (§ 8).

Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass die Naturrasenspielfelder möglichst nicht als öffentliche Spielfläche genutzt werden, um eine zu starke Beanspruchung des Naturrasens zu vermeiden. (z.B. Stadion auf der Wolfgang-Meyer-Sportanlage oder an der Döhrntwiete)